

# Auszug aus dem Rahmen-Hygieneplan Corona der Schule Hollingen, Emsdetten (gemäß CoronaSchVO vom 16.2.21; CoronaBetrVO vom 22.2.21)

## PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Das Einhalten der grundlegenden Hygieneregeln ist ein wichtiger Faktor, um Infektionsketten effektiv zu unterbrechen. **Daher möchten wir Sie bitten, vor dem Schulstart die unten aufgeführten Maßnahmen mit Ihrem Kind zu besprechen.** In der Schule werden diese ebenfalls immer wieder thematisiert.

## Wichtigste Maßnahmen

- **bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben!** Auch **Schnupfen** kann zu den Symptomen einer Covid-19-Infektion gehören. In diesem Fall beobachten Sie Ihr Kind für 24 Stunden zu Hause. Wenn keine weiteren Symptome auftreten und es gesund ist, nimmt es wieder am Unterricht teil (siehe Anhang „
- Im öffentlichen Raum ist ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**, der Mindestabstand darf unterschritten werden in Schulklassen und in festen Gruppen der Ganztagsbetreuung.
- **Händehygiene:** Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden (auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife) nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes im Klassenraum, nach dem Toiletten-Gang, nach den Pausen und vor dem Übergang zur BGS und der OGS.

## Organisation Händewaschen

Klasse	Ort
1a	Klassenraum
1b	Klassenraum, Förderraum
2a	Klassenraum, Toiletten
2b	Klassenraum, Toiletten
3a	Klassenraum, Toiletten
3b	Klassenraum, Toiletten
4a	Klassenraum
4b	Klassenraum
Notbetreuung	OGS/BGS

- mit den Händen nicht das Gesicht (insbesondere die Schleimhäute) berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen, keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden

- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Schubladen- und Fenstergriffen, Treppen- & Handläufen, Lichtschaltern, Tischen und alle sonstigen Griffbereichen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch; beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen
- **Hygiene im Sanitärbereich:** In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. In den Toilettenräumen darf sich stets **nur ein Kind** aufhalten. Jeder Klasse werden bestimmte Toilettenkabinen zugeordnet. Eine Tabelle hängt an den Türen der Schülertoiletten. Wenn Kinder während des Unterrichts zur Toilette müssen, nehmen sie ihr Namenskärtchen mit und legen dies in ein Körbchen vor den Toiletten. So wissen andere Kinder, dass die Toiletten in Gebrauch sind und eventuell gewartet werden muss. In den Pausen warten die Kinder an den Bodenmarkierungen, wenn die Räume besetzt sind. Die aufsichtführende Lehrkraft hat den Toilettenvorraum im Blick und beobachtet ob die abgesprochenen Regeln eingehalten werden.
- **Raumhygiene:** In geschlossenen Räumen ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Zweimal pro Unterrichtsstunde wird durch Stoßlüften ein Austausch der Raumluft vorgenommen.
- **Alle Personen**, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine **medizinische Maske** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zutragen. Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann **ersatzweise** eine **Alltagsmaske** getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht:
  - für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist
  - in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt
  - bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.

Abweichend kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.

- **Rückverfolgbarkeit:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, halten die Schülerinnen und Schüler eine **feste Sitzordnung ein**, die dokumentiert wird.
- **Wegeführung und Pausen:** Der Unterricht beginnt für alle Schüler spätestens um 7.50 Uhr. In der aktuellen Situation bieten wir einen offenen Schulbeginn an, die Kinder können bereits ab 7.40 Uhr zur Schule kommen. Sie gehen dann nach dem bzw. zum Händewaschen in ihren Klassenraum. In den **Pausen** (getrennt nach Jahrgängen in unterschiedlichen Bereichen des Schulhofs) müssen alle Schüler eine Maske tragen, so dass in Spielsituationen der Abstand von 1,50m nicht eingehalten werden muss. Kontaktsportarten sind in den Pausen nicht erlaubt. Jede Klasse nutzt ihren zugewiesenen Eingang in das Schulgebäude, im Gebäude befinden sich Markierungen auf dem Boden, um Abstände einhalten zu können. Der Zutritt zum Schulgelände ist nur Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule Hollingen gestattet. Eltern werden gebeten ihre Kinder bei Bedarf lediglich bis zur Schulgrenze (Fahrradständer) zu bringen.
- **Meldepflicht:** Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- **Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern:** Es ist zwingend erforderlich, dass Sie uns über Vorerkrankungen Ihres Kindes frühzeitig informieren! Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. **Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen** finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Abs.2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Eltern entscheiden, ob für Ihr Kind eine gesundheitlich Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen Sie unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Eltern müssen darlegen, dass für den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.  
**Vorerkrankungen von Angehörigen:** Bei Vorerkrankungen von im Haushalt lebenden Angehörigen kommt nur in begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. In diesem Fall entfällt für den Schüler lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Sicherstellung eines an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten.**